

Richtlinie

für die Erstbewertung der Vermögensgegenstände
und Verbindlichkeiten für die Eröffnungsbilanzen
zum 01.01.2013
der Verbandsgemeinde und deren
Mitgliedsgemeinden

Inhalt

1	Gegenstand und Geltungsbereich	3
2	Allgemeine Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden	3
3	Bewertungsvereinfachungsverfahren	4
4	Besondere Bewertungs- und Bilanzierungsansätze	4
4.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	4
4.2	unbebaute und bebaute Grundstücke	5
4.3	besondere unbebaute Grundstücksteilflächen	7
4.4	Grundstücksgleiche Rechte	9
4.5	Erfassung und Bewertung Gebäude	9
4.6	Kulturdenkmäler, historische Bauten, Kunst- und Kulturgegenstände	12
4.7	bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	12
4.7.1	Maschinen, technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen	13
4.7.2	Spielplätze	13
4.8	Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens	13
4.8.1	Straßen, Wege, Plätze	13
4.8.2	Straßenbeleuchtung	15
4.8.3	Niederschlagswasserkanal	15
4.8.4	Brücken und Durchlässe	15
4.8.5	Buswartehäuschen	16
4.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	16
4.10	Beteiligungen, Anteile an Unternehmen, Sondervermögen	16
4.11	Vorräte	17
4.12	Ausleihungen, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	17
4.13	Kassenbestand, Schecks und Bankguthaben	18
4.14	aktive Rechnungsabgrenzungsposten	18
4.15	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	18
4.16	Rücklagen	19
4.17	Sonderposten	19
4.18	Rückstellungen	20
4.19	Verbindlichkeiten	21
4.20	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	21
5	Berichtigungen nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz	21
6	Inkrafttreten	21
	Anlagen	22

1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die Bewertungsrichtlinie für die Erstbewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten enthält allgemeine und besondere Bewertungsansätze, welche als Grundlage für die Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 gelten. Die Bewertungsrichtlinie gilt für die Verbandsgemeinde als auch für die Mitgliedsgemeinden. Der weitere Umgang mit zukünftigen Investitionen bleibt einer separat zu erlassenen Aktivierungsrichtlinie vorbehalten.

2 Allgemeine Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden

Es gelten folgende allgemeine Regelungen und Definitionen:

1. Vermögensgegenstände sind grundsätzlich, unter Beachtung der nachfolgenden Bewertungsvorschriften im Einzelnen, mit ihren Anschaffungskosten oder Herstellungskosten ¹ zu bewerten und entsprechend ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben. Eine Trennung in veräußerbares Vermögen und Verwaltungsvermögen (d.h. zur Leistungserbringung notwendiges Vermögen) ist nicht erforderlich. Sofern die AHK nicht bzw. nur mit einem unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln sind, erfolgt die Bewertung nach einem Ersatzwertverfahren. Vermögensgegenstände deren Nutzungsdauer bereits abgelaufen ist, werden mit einem Erinnerungswert in Höhe von 1,00 EUR bewertet.
2. Mit Einführung der Doppik sind die gesamten Aktiva (Anlagevermögen, Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzungsposten) sowie die gesamten Passiva (Eigenkapital, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten) anzugeben. Das Eigenkapital ergibt sich aus der Differenz zwischen Vermögen und Schulden.
3. Als Anschaffungskosten gelten alle Aufwendungen, die notwendig sind, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, sowie die Nebenkosten (Provisionen, Frachtkosten, Grunderwerbssteuer) und die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen der Anschaffungskosten sind abzusetzen. Zum Nachweis des tatsächlich vorhandenen Vermögens sind die AHK in voller Höhe, also jeweils ohne Abzug empfangener Zuwendungen von dritter Seite anzusetzen.

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

¹ nachfolgend: AHK

Zur Ermittlung der Herstellungskosten sind ausschließlich

- Materialkosten,
- Fertigungskosten,
- Kosten der allgemeinen Verwaltung.

einzubeziehen. Sozialkosten sind nie einzubeziehen. Für die Eröffnungsbilanz werden aufgrund bisher fehlender Ermittlungen in der kameralen Haushaltssystematik auch keine Kosten der allgemeinen Verwaltung berücksichtigt.

4. Für die Ermittlung der Höhe der Abschreibungen ist grundsätzlich die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgeblich, die auf Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist. Dabei kann im Regelfall von der als Anlage 1 beigefügten Abschreibungstabelle ausgegangen werden. Abweichende Festlegungen sind im Anhang zu begründen.
5. Nachträgliche AHK verändern den Restbuchwert, weshalb eine Neuberechnung der künftigen Abschreibungsquote erforderlich ist. Die Festlegungen über die zukünftigen Verlängerung der Restnutzungsdauern bei Sanierungsmaßnahmen werden in Abstimmung zwischen Anlagebuchhaltung und Bauverwaltung getroffen. Eine Angabe im Anhang ist hierfür erforderlich.
6. Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden im Anschaffungsjahr anteilig abgeschrieben. Die Abschreibung beginnt grundsätzlich im Monat der Anschaffung (i.d.R. durch Lieferdatum belegt) bzw. Herstellung (Tag der endgültigen Abnahme).

3 Bewertungsvereinfachungsverfahren

In der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra werden grundsätzlich keine Bewertungsvereinfachungsverfahren angewandt. Ausnahmen für die Eröffnungsbilanz sind in den jeweiligen besonderen Bewertungs- und Bilanzierungsansätzen bzw. in den Anhängen zur Eröffnungsbilanz enthalten.

4 Besondere Bewertungs- und Bilanzierungsansätze

4.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Gegenstände, die nicht körperlich fassbar sind. Hierzu zählen z. B. Konzessionen, Lizenzen oder Softwareprogramme (ausgenommen Betriebssoftware). Laufende Updates (Zeitraum 1 Jahr) werden dem Verwaltungsaufwand zugeordnet. Umfangreichere Updates erfordern eine Neubewertung.

Entgeltlich erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind mit den Anschaffungskosten gemindert um Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer zu bewerten und über die voraussichtliche Restnutzungsdauer linear abzuschreiben. Für immaterielle Vermögensgegenstände, die unentgeltlich erworben oder selbst hergestellt wurden, besteht ein Aktivierungsverbot.

Programme bzw. Lizenzen stellen prinzipiell Software dar. Softwaremodule sind aufgrund des Einzelerfassungsgrundsatzes einzeln zu aktivieren.

Geleistete Investitionszuweisungen gem. § 41 Abs. 4 GemHVO Doppik sind als immaterielle Vermögensgegenstände nachzuweisen, wenn die Gemeinde ein konkretes Recht an den geförderten Vermögensgegenständen hat. Hierzu zählen z.B. Zuwendungen für Straßenentwässerungsanteile an Abwasserzweckverbände.

Eine Aktivierung von geleisteten Investitionszuweisungen gemäß § 41 Abs. 4 GemHVO Doppik erfolgt zur Eröffnungsbilanz nicht, da in der Vergangenheit erlassene Bewilligungsbescheide keine entsprechenden konkreten Rechte an den geförderten Vermögensgegenständen für die Gemeinde einräumte. Ausnahmen hierzu sind im jeweiligen Anhang erläutert.

4.2 unbebaute und bebaute Grundstücke

Die Bewertung der einzelnen Grundstücksteilflächen ergibt sich aus Anlage 2.

Erfassung

Bei der Erfassung und Bewertung des Grund und Bodens wird auf die amtlichen ALB-Daten, welche vierteljährlich vom LVemGeo durch Datenimport zur Verfügung gestellt werden, zurückgegriffen. Diese Daten sind aus dem Programm Archikart bzw. Kataster-Online zu entnehmen. Aus den ALB-Daten gehen insbesondere die Flurstücke, die Größe, die Grundbuchdaten, der Eigentümer und die Nutzungsarten des Flurstücks hervor. Es kann allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass noch alle Nutzungsarten mit der tatsächlichen Nutzung übereinstimmen. Um eine tatsächliche Nutzungsart der Flurstücke feststellen zu können, werden zum einen die digitalen Orthophotos (DOP) vom Bildflug 2008 vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt verwendet und zum anderen stichprobenartige Überprüfungen der Flurstücke vorgenommen. Die festgestellten Abweichungen sind zu dokumentieren.

Als Anlagegut/ Vermögensgegenstand für Grund und Boden wird das Flurstück (Ausnahme Unland) bestimmt. Hiernach erfolgt auch die Unterteilung nach unbebauten und bebauten Grundstücken. Wobei die Bewertung nach Realnutzungsabschnitten erfolgte und im Nachgang die Zusammenfassung und Aktivierung der Flurstücke nach vorrangiger Nutzung erfolgte.

Zu aktivieren sind alle im Eigentum der jeweiligen Kommune stehenden Flurstücke.

Das Eigentum ist anzunehmen, wenn die jeweilige Gemeinde als Eigentümerin in den ALB Daten hinterlegt ist. Ebenfalls zu aktivieren sind Flurstücke, welche noch unter den Begriffen „Eigentum des Volkes bzw. Rat der Gemeinde) geführt werden, sofern sie zur Aufgabenerfüllung der Gemeinde notwendig sind.

Sofern Grundstücke durch Dritte überbaut wurden, sind diese dennoch zu aktivieren. Bei entsprechenden Feststellungen ist eine Bereinigung durch Verkauf der Fläche zu prüfen.

Bewertung

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgt prinzipiell nach Anschaffungs- und Herstellungskosten, wozu auch die Anschaffungsnebenkosten gehören.

Sofern die Erwerbsnebenkosten für Käufe vor dem 01.01.2013 nicht mehr feststellbar, Unterlagen über den Kaufpreis aber vorhanden sind, sind folgende Pauschalen in Ansatz zu bringen:

- Notarkosten 1 %,
- Grundbucheinträge 0,5 %
- Grunderwerbssteuer sofern der maßgebende Wert 2.500,00 EUR übersteigt (§ 3 Abs. 1 Grunderwerbssteuergesetz)
 - 2 v.H. bis 31.12.1996,
 - 3,5 v.H. ab 01.01.1997 bis 31.12.2010
 - 4,5 v.H. ab 01.01.2011 bis 31.03.2012
 - 5,0 v.H. ab 01.04.2012

Die so ermittelten Werte gelten dann als AHK.

Der Bodenwert eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks beträgt das 18,6-fache des Erbbauzinses. Zum Ansatz kommen die vertraglich vereinbarten Erbbauzinsen.

Befinden sich auf dem Grundstück für den Abbruch vorgesehene Objekte, sind die anfallenden Abbruchkosten vom Gesamtwert abzusetzen.

Sofern keine AHK ermittelt werden konnten bzw. der Aufwand für den Nachweis der AHK in keinem Verhältnis zum Nutzen stand, ist der Grund und Boden mit dem aktuellen Bodenrichtwert am Wertermittlungstichtag (hilfsweise mit dem niedrigsten Bodenrichtwert umliegender vergleichbarer Grundstücke) zu bewerten.

Die Bodenrichtwerte stellen durchschnittliche Bodenwerte je Quadratmeter Grundstücksfläche mit im Wesentlichen gleichen Lage-, Nutzungs- und Wertverhältnissen dar. Maßgebliche Eigenschaften sind z.B. der Erschließungszustand, die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die Grundstücksgestalt und die Grundstückstiefe. Der Bodenrichtwert ist aus der aktuellen Bodenrichtwertkarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt zu entnehmen. Für die Bewertung wurde auf die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2012 zurückgegriffen.

Es erfolgt keine Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen aufgrund von Abweichungen von ortstypischen Verhältnissen.

Eintragungen im Grundbuch (Belastungen wie Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte), im Baulastenverzeichnis oder im Altlastenkataster wirken sich wertmindernd aus. Die durch Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte belastete Realnutzungsteilfläche ist pauschal in ihrem Wert um 20 v. H. zu reduzieren.

bebaute Grundstücksteilflächen

Hierunter versteht man solche Realnutzungsabschnitte, auf denen sich bebaute Gebäude befinden.

Bei Gebäudeflächen, welche kommunal genutzt werden, ist ein Abschlag von 70 v.H. des Bodenrichtwertes vorzunehmen, sofern keine AHK vorliegen.

Bei bebauten Grundstücken mit kommunaler Nutzung orientiert sich die Bewertung grundsätzlich an der vorhandenen Nutzung. Der Begriff „kommunaler“ Nutzung bedeutet dabei die Nutzung durch die jeweilige Gemeinde. Hierzu zählen insbesondere Grundstücke der Kindereinrichtungen, Jugendclubs, Einrichtungen der Jugendhilfe, Grundstücke der Grundschulen, Turnhallen, Verwaltungsgebäude, Feuerwehrgerätehäuser, Bauhöfe, Lagerhallen/-keller, Bürgerhaus.

Sofern die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Kaufvertrag nicht getrennt nach Grund und Boden und Aufbauten aufgeführt sind, wird der Grund und Boden mit dem Bodenrichtwert pro m² (aktueller Bodenrichtwert im Jahr des Kaufes) berechnet. Der Differenzbetrag zum Kaufpreis soll dann als Gebäudewert angesetzt werden.

Bei leerstehenden Gebäuden ist bei der Zuordnung kommunal genutzt oder nicht kommunal genutzt von der ehemaligen Grundstücksnutzung auszugehen.

4.3 besondere unbebaute Grundstücksteilflächen

a) landwirtschaftlich genutzte Flächen und Ackerflächen

Zur Bewertung landwirtschaftlich genutzter Flächen sind das Allgemeine Liegenschaftsbuch (ALB) und die Allgemeine Liegenschaftskarte (ALK) heranzuziehen. Die Bewertung ist unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Ackerzahlen i. V. m. dem aktuellen Grundstücksmarktbericht vorzunehmen. Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra orientiert sich zur Ermittlung der Wertansätze für ihre landwirtschaftliche Nutzungsfläche an den Bodenrichtwert vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt. Zu den landwirtschaftlichen Flächen gehören auch die als Grünland (Wiesen und Weiden) bezeichneten Flächen.

b) Wald und Forsten

Waldflächen sind grundsätzlich mit 0,10 €/m² zu bewerten. Weisen die ALB-Daten bei den Flurstücken eine Nutzungsart als „Gehölz“ aus, sind diese ebenfalls mit 0,10 €/m² zu bewerten. Zur Nutzungsart Gehölz gehören solche Flächen, die mit einzelnen Bäumen, Baumgruppen, Büschen, Hecken und Sträuchern bestockt sind.

Im Verbandsgebiet ist kein Forst von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung vorhanden, sodass keine Bewertung des Aufwuchses vorzunehmen ist.

c) Wasserflächen

Wasserflächen sind ständig oder zeitweilig mit Wasser bedeckte Flächen (Seen, Teiche, Bäche, Wasserläufe wie Flüsse, Kanäle, Gräben etc.) gleichgültig, ob das Wasser in natürlichen oder künstlichen Betten abfließt oder steht.

Die Bewertung der Wasserflächen erfolgt generell mit einem Festwert von 0,10 €/m².

d) Grün- und Erholungsflächen

Grün- und Erholungsflächen werden pauschal mit 1,50 EUR bewertet, sofern keine AHK vorliegen.

e) Sport-, Spielflächen und Grundstücke mit Teilflächen

Sport-, Spielflächen und Grundstücke mit Freibädern sind vorrangig mit Anschaffungskosten zu bewerten. Liegen diese nicht vor, sind 30 v. H. des Bodenrichtwertes, hilfsweise 30 v. H. des geringsten Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke zugrunde zu legen.

f) Grundstücke mit Kleingartenanlagen

Grundstücke mit Kleingartenanlagen sind in Höhe von 10 v. H. des geringsten Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke anzusetzen.

g) Gewerbegebiete

Gewerbegebiete sind mit dem maßgeblichen Bodenrichtwert mit 100 v. H. zu bewerten.

h) Sonderflächen

Den Sonderflächen sind die Grundstücke zuzuordnen, die aufgrund ihrer speziellen Nutzung nicht ohne erheblichen Aufwand einer anderen Nachnutzung zugeführt werden können. Hierzu zählen Grundstücke, wie Unland, historische Anlagen, schutzwürdige Flächen, Übungsgelände usw. Laut der Bewertungsrichtlinie des Landes ist die Gesamtheit aller vorhandenen Sonderflächen mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR anzusetzen.

Die Friedhofsflächen sind mit 10 v.H. des Bodenrichtwertes zu bewerten.

i) Verkehrsflächen- Straßengrundstücke

Die Bewertung der Straßengrundstücke umfasst den Grund und Boden, auf dem die Straße erstellt wurde; Straßenkörper und -zubehör werden gesondert bewertet.

Für Straßengrundstücke wird festgelegt, dass ein pauschaler Festwert von 1,50 EUR/m² angesetzt wird.

Landwirtschaftliche Wege/Feldwege sind von Straßengrundstücke abzugrenzen. Bei der Bewertung landwirtschaftlicher Wege/Feldwege ist der Bodenrichtwert für Ackerland/landwirtschaftlich genutzte Flächen anzuwenden. Forstwirtschaftliche Wegen sind mit 0,10 EUR/m² zu bewerten.

4.4 Grundstücksgleiche Rechte

Sofern eine Gemeinde Erbbauberechtigte an einem Grundstück ist, ist dieses mit dem Erinnerungswert in Höhe von 1,00 EUR zu bilanzieren.

4.5 Erfassung und Bewertung Gebäude

Gebäude sind alle nach Regeln der Bautechnik geschaffenen Wirtschaftsgüter, die Wohn-, Verwaltungs- oder Betriebszwecken dienen. Hierzu zählen insbesondere Wohnungen, Büro-, Betriebs-, Lagergebäude, Schulen, kulturelle und soziale Einrichtungen, wie z.B. Jugendclubs, Seniorenfreizeitstätten, Gemeindehäuser, Veranstaltungszentren, Theater, wirtschaftlich genutzte Immobilien ohne Marktnähe, wie Feuerwehrgebäude und Rettungswachen. Zu den Gebäuden zählen auch Baudenkmäler. Kunst am Bau ist Teil des Gebäudes.

Es sind grundsätzlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen, deren Wert um die Abschreibungen zu reduzieren ist. Technische Anlagen – soweit sie Betriebsvorrichtungen darstellen – werden unterschiedlicher Nutzungsdauer gesondert abgeschrieben.

Als Vermögensgegenstand wird prinzipiell das Gebäude bestimmt. Bei späteren Anbauten an Gebäude werden die jeweiligen Gebäudeteile als Vermögensgegenstand bewertet. Sofern unterschiedliche Nutzungen oder Bauabschnitte bestanden, erfolgt die Aktivierung von Gebäudeteilen.

Außenanlagen sind separat zu aktivieren. Unter Außenanlagen bebauter Grundstücke versteht man Befestigungen von Höfen, Wege, Einfriedungen, Pflanzungen und Rampen. Auch Spielgeräte zählen zu den Außenanlagen.

Hierbei werden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bei der Bewertung berücksichtigt. Sind Rechnungen für Außenanlagen bebauter Grundstücke, die in den letzten 10 Jahren angeschafft worden nicht mehr vorhanden, werden Ersatzwerte für die Wertermittlung angesetzt.

Der Ersatzwert wird auf der Grundlage aktueller Preise von Objekten gleicher Art und Güte festgestellt, fortgeschrieben und um die Abschreibungen vermindert. Außenanlagen die älter als 10 Jahre sind und deren Nutzungsdauer abgelaufen ist, werden mit einem Erinnerungswert bewertet.

Als nachträgliche AHK wurden nur solche Investitionsmaßnahmen gewertet, die vom Fachamt als wertsteigernde Maßnahme eingeschätzt wurde. Durchgeführte Sanierungsmaßnahmen wurden ansonsten als Erhaltungsaufwand angesehen, um lediglich einen aktuellen Baustandard herzustellen (Behebung Sanierungsrückstand). In den Gebäudeakten sind entsprechende Begründungen für die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung aufzunehmen.

Der Umgang mit zukünftigen Investitionen wird in einer separaten Dienstanweisung/Aktivierungsrichtlinie geregelt.

Die Abschreibungen bei bekannten AHK werden ab dem Jahr 2004 monatsbezogen ab dem Monat der Baumaßnahme bzw. Schlussrechnungslegung, sofern kein Bauabnahmeprotokoll vorhanden war. Bis zum Herstellungsjahr 31.12.2003 erfolgte die Abschreibung halbjährlich je nach Datum der Abnahme bzw. Schlussrechnungslegung (bis Juni dann volle Abschreibung, nach Juni 50%)

unbekannte AHK

Wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelbar sind oder der Erwerb/ die Herstellung des Gebäudes vor dem 01.01.1991 erfolgte, wird unter Anwendung des Sachwertverfahrens die Bewertung des Gebäudes nach Normalherstellungskosten 2000(NHK 2000) vorgenommen.

Der hierbei ermittelte Zeitwert wird auf den historischen Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindiziert. Grundlage für diese Rückindizierung bilden die jeweiligen Baupreisindizes des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt. Die jeweiligen Auszüge sind Aktenbestandteil.

Mittels Einzelfallbetrachtung ist der Gebäudetyp nach dem Katalog der NHK 2000 festzustellen, der den tatsächlichen Gegebenheiten des Gebäudes bzw. Gebäudeteils entspricht.

Da die NHK 2000 keine Angaben z.B. für Feuerwehrgebäude und Rettungswachen enthalten, sind in diesen Fällen analog die Angaben zu „Industriegebäuden mit Sozial- und Bürotrakt“ anzuwenden.

Zusätzlich ist das Baujahr des Gebäudes zu beziffern und wenn nicht bekannt, realistisch zu schätzen.

Bei der Bewertung von Gebäuden nach dem Sachwertverfahren wird das in der Anlage 3 zu dieser Bewertungsrichtlinie beigefügte Schema zur Erfassung und Bewertung angewandt.

Hierfür ist für jedes Gebäude die Bruttogrundfläche nach DIN 277 und der Ausstattungsstandard gemäß NHK 2000 zu ermitteln. Die Bruttogrundfläche wurde anhand von vorhandenen Zeichnungen bzw. selbst erstellten Grundrisszeichnungen ermittelt.

Zu- und Abschläge aufgrund der Abweichungen von Geschosshöhen, u.ä. werden nicht berücksichtigt.

Ebenfalls nicht berücksichtigt wurden Abschläge sofern Gebäudeteile bewertet sind und es damit zu einer Doppelbewertung von Zwischenwänden kommt, da dies als unerheblich eingeschätzt wird.

Der Preis / m² Bruttogrundfläche für das Baujahr wird linear aus der angegebenen Baujahrspanne lt. NHK 2000 je Gebäudetyp und Ausstattungsstandard ermittelt.

Bei der Bewertung ist der Korrekturfaktor für den Ort zu berücksichtigen. Folgende Faktoren finden Anwendung:

Gemeinde Helbra	0,92
alle anderen Gemeinden	0,91

Zur Bestimmung des Ausstattungsstandards der einzelnen Gebäudetypen werden die Vorgaben des NHK 2000 genutzt (Anlage 6).

Für Gebäude, die durch Rückindizierung auf ein Baujahr vor 1946 festgelegt wurden, ist der Preisindex von 1946 ebenfalls anzuwenden. Ein früherer Baupreisindex ist nicht nachweisbar.

Berücksichtigung von Modernisierungen / Sanierungen

Um die Einschätzung von der Restnutzungsdauer nach einheitlichen Kriterien vornehmen zu können, sieht die Anwendung des Sachwertverfahrens, die Berücksichtigung von Modernisierungen vor. Ausschlaggebend sind Sanierungsmaßnahmen der letzten 20 Jahre. Berücksichtigung finden Sanierungen mit grundhaftem Charakter, die das Gebäude als Ganzes betreffen (Dachsanierung, Isolierung/Modernisierung der Fassade, Kompletteinbau von Fenstern).

Gebäude, bei denen im Zeitraum von 20 Jahren vor dem Bilanzstichtag keine Sanierungen mit grundhaftem Charakter durchgeführt wurden und die keine Restnutzungsdauer mehr aufweisen, werden mit einem Erinnerungswert von 1 € bewertet.

Wurden bei einem Gebäude in diesem Zeitraum Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt, muss eine modifizierte Restnutzungsdauer bestimmt werden. Für die Festlegung der modifizierten Restnutzungsdauer ist grundsätzlich das Punktesystem der Anlage 4 anzuwenden. Für Modernisierungsmaßnahmen, die länger als 10 Jahre zurückliegen sind die Punkte wie folgt zu verringern:

10 - 15 Jahre	1 Punkt weniger
15 - 20 Jahre	2 Punkte weniger

Durch Ermittlung von Punkten wird ein Modernisierungsgrad ermittelt. Erst ab Erreichen eines Modernisierungsgrades von mindestens 2 Punkten wird eine Verlängerung der Nutzungsdauer des Gebäudes angenommen.

Die modifizierte Restnutzungsdauer aufgrund des Modernisierungsgrades kann aus der jeweiligen Tabelle der Anlage 5 abgelesen werden. Die Tabellen weisen grundsätzlich die Abhängigkeit von üblicher Gesamtnutzungsdauer, Gebäudealter, ermittelten Modernisierungsgrad und modifizierter Restnutzungsdauer aus.

Hierbei ist entsprechend zu runden.

Bsp. Gesamtnutzungsdauer (GND): 50 Jahre, Modernisierungsgrad: 1 Pkt.
Alter: 45 Jahre
Modifizierte Restnutzungsdauer (RND) bei 40 Jahren: 11 Jahre
Modifizierte RND bei 50 Jahren: 5 Jahre
Modifizierte RND bei 45 Jahren: 8 Jahre

Berücksichtigung von Baumängeln

Baumängel und –schäden werden, sofern vorhanden nach Erfahrungssätzen durch pauschale Abschläge nach Anlage 6 erfasst und entsprechend prozentual in Abschlag gebracht.

4.6 Kulturdenkmäler, historische Bauten, Kunst- und Kulturgegenstände

Gebäude sind alle nach Regeln der Bautechnik geschaffenen Wirtschaftsgüter, die Wohn-, Verwaltungs- oder Betriebszwecken dienen. Hierzu zählen insbesondere Wohnungen, Büro-, Betriebs-, Lagergebäude, Schulen, kulturelle und soziale Einrichtungen, wie z.B. Jugendclubs, Seniorenfreizeitstätten, Gemeindehäuser, Veranstaltungszentren, Theater, wirtschaftlich genutzte Immobilien ohne Marktnähe, wie Feuerwehrgebäude und Rettungswachen. Zu den Gebäuden zählen auch Baudenkmäler. Kunst am Bau ist Teil des Gebäudes.

4.7 bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die planmäßige Abschreibung für die Zeit der bisherigen Nutzung anzusetzen.

Für die Eröffnungsbilanz wird das Wahlrecht des § 53 Abs.7 GemHVO Doppik genutzt, wonach nur bewegliche Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, mit Anschaffungskosten von mehr als 3.000,00 EUR/netto bewertet und bilanziell angesetzt werden.

Sind die Kosten nicht ermittelbar oder wurden die Gegenstände vor dem 01.01.1991 erworben oder hergestellt, so kann ein vorsichtig geschätzter Zeitwert unter zu Hilfenahme von aktuellen Preisen gleichartiger Gegenstände (z.B. durch Recherchen im Internet) vermindert um die Abschreibung ermittelt werden.

4.7.1 Maschinen, technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen

Maschinen, technische Anlagen und Betriebsvorrichtungen sind auch dann mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die planmäßige Abschreibung zu bewerten, wenn sie baulich mit dem Grund und Boden oder einem Gebäude verbunden sind. Eine unterlassene Instandhaltung ist wertmindernd zu berücksichtigen.

Zu den Betriebsvorrichtungen gehören nicht nur Maschinen und maschinenähnliche Vorrichtungen. Unter diesen Begriff fallen vielmehr alle Vorrichtungen, mit denen ein Gewerbe betrieben wird. Für die Ermittlung von Betriebsvorrichtungen ist der gleichlautende Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen vom 15.03.2006 zu beachten.

Für die Ersterfassung und -bewertung können technische Anlagen und Betriebsvorrichtungen im Altbestand ausnahmsweise mit dem Gebäude bewertet und abgeschrieben werden.

4.7.2 Spielplätze

Die Aufbauten auf Spielplätzen, hauptsächlich Spielgeräte, aber auch Bänke und Papierkörbe, die fest mit dem Grundstück verbunden sind, zählen gem. Kontenrahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt zu den Betriebsvorrichtungen. In der Verbandsgemeinde werden die Spielplätze als Aufbauten gewertet und entsprechend bei bebauten Grundstücken bilanziert. Öffentliche Spielplätze sind unter dem Infrastrukturvermögen nachzuweisen.

Die Nutzungsdauer beträgt gemäß der für unser Haus gültigen Abschreibungstabelle 10 Jahre. Demnach werden Spielgeräte, die in den letzten 10 Jahren angeschafft wurden, mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die planmäßige Abschreibung bewertet. Alle Spielgeräte, die vor dem 01.01.2003 angeschafft wurden, gelten als abgeschrieben und werden je Spielgerät mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR in der Bilanz ausgewiesen.

4.8 Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens

4.8.1 Straßen, Wege, Plätze

Zu den Straßen gehören die in § 2 Abs. 2-4 Straßengesetz LSA enthaltenen Bestandteile.

Der Grund und Boden sowie der Straßenkörper sind aufgrund des Grundsatzes der Einzelerfassung getrennt zu bewerten. Sofern für den Grund und Boden keine AHK bekannt bzw. ermittelbar sind, wird dieser in Höhe von 1,50 EUR je qm bewertet.

Die Erfassung der Straßen erfolgte anhand des Straßenverzeichnisses der jeweiligen Gemeinde. Die Erfassung und Zustandsbewertung der Straßen erfolgte durch die Firma eagle eye technologies Berlin im Jahr 2012.

Als Vermögensgegenstand und damit als Anlagegut werden prinzipiell bestimmt:

- Straße inklusive Verkehrszeichen bzw. Bauabschnitte,
- Straßenbegleitgrün
- Rad-/ Gehweg
- Parkplätze
- Brücken und Durchlässe
- Beleuchtungsanlagen

Abweichungen sind in den Akten erläutert.

Vermögensgegenstände, welche nach 1990 nicht grundhaft saniert wurden, sind zum Stichtag 01.01.2013 mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR zu bewerten.

Straßen mit grundhaften Ausbau nach 1990 sind prinzipiell mit AHK zu bewerten und über die Nutzungsdauer von 35 Jahren abzuschreiben.

Die Abschreibungen bei bekannten AHK werden ab dem Jahr 2004 monatsbezogen ab dem Monat der Baumaßnahme bzw. Schlussrechnungslegung, sofern kein Bauabnahmeprotokoll vorhanden war, gebucht. Bis zum Herstellungsjahr 31.12.2003 erfolgte die Abschreibung halbjährlich je nach Datum der Abnahme bzw. Schlussrechnungslegung (bis 30.06. dann volle jährliche Abschreibung, ab 01.07. 50%)

Die einzelnen Rechnungen sind auf die jeweiligen Vermögensgegenstände aufzuteilen. Rechnungen für Architektur-/ Ingenieurbüros werden, wenn keine direkte Zuordnung ableitbar ist, prozentual auf die Vermögensgegenstände aufgeteilt.

Sofern sich die AHK von Parkstreifen, Radwegen und kombinierten Rad- und Gehwegen nicht separat ermitteln lassen, werden die Vermögensgegenstände für die EÖB ausnahmsweise zusammen bewertet.

Die zur Bewertung vorliegenden Rechnungen und Bescheide werden mit den Sachkontenausdrucken und den dazugehörigen Jahresrechnungen abgeglichen.

Zuschreibungen aufgrund des Straßenzustandes werden nicht vorgenommen. Über die gewöhnliche Abschreibung hinausgehende zusätzliche Abschreibungen werden aufgrund der Art der Straßen (es handelt sich überwiegend um Gemeindestraßen mit gewöhnlicher Nutzung) nicht vorgenommen.

Sofern keine AHK mehr ermittelt werden konnten bzw. diese nicht vollständig vorlagen, wurde die Straßen im Ersatzwertverfahren ermittelt. Grundlage bildete auch hier die Zustandsermittlung der Firma eagle eye technologies Berlin. Für die Ermittlung des Zustandes dienten die Richtlinien (EMI 2003) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Von der beauftragten Firma wurden damit die AHK ermittelt.

Die Erfassung und Festlegung des Zustandes erfolgte nach Noten (1 bis 6). Von diesen Noten wird die aktuelle Zustandsklasse und die Baukosten abgeleitet. Es wird festgelegt, dass die ermittelten Zustandsklassen und die Baukosten den Wert der Straßen, Wege und Plätze widerspiegeln und als Grundlage der Bewertung dienen.

Für die Erfassung und Bewertung wird das Schema der Anlage 7 verwendet.

4.8.2 Straßenbeleuchtung

Grundsätzlich sind alle Straßenbeleuchtungen, deren Nutzungsdauer noch nicht abgelaufen ist, mit den AHK vermindert um die Abschreibungen zu bewerten und zu aktivieren. Als Vermögensgegenstand wird die Straßenbeleuchtungsanlage je Straße bzw. Bauabschnitt bestimmt.

Sind AHK nicht mehr vorhanden, werden Ersatzwerte für die Wertermittlung angesetzt. Straßenbeleuchtungsanlagen, deren Nutzungsdauer abgelaufen ist, werden mit einem Erinnerungswert bewertet.

4.8.3 Niederschlagswasserkanal

Die AHK der Regenwasserkanäle wurden im Zusammenhang mit den Straßen, jedoch einzeln bewertet, sofern die AHK ermittelbar waren.

Sofern diese nicht oder nicht vollständig ermittelbar waren, wurde ein Ersatzwert in Höhe von 294,97 EUR je lfd. Meter Kanal angesetzt. Die AHK der Regenwasserkanäle der Gemeinden Klostermansfeld und Benndorf wurden hier als Grundlage herangezogen. Von diesen wurde der Durchschnitt gebildet. Die Länge der Kanäle wurde aus dem Programm Caigos ermittelt.

4.8.4 Brücken und Durchlässe

Brücken sind Überführungen eines Verkehrsweges über einen anderen Verkehrsweg, über ein Gewässer oder tiefer gelegenes Gelände, wenn ihre lichte Weite rechtwinklig zwischen den Widerlagern gemessen 2,00 m oder mehr beträgt. Beträgt die lichte Weite weniger als zwei Meter handelt es sich um Durchlässe.

Als zu bewertender und aktivierender Vermögensgegenstand wird das einzelne Brückenbauwerk / der einzelne Durchlass ohne den Straßenbelag definiert.

Für die Erfassung und Bewertung wurde für jede Brücke und jeden Durchlass eine Akte angelegt. Hier wurden die Lage, die Bauart sowie Länge und Breite sowie eine Zustandsbeschreibung dokumentiert.

Brücken und Durchlässe sind mit ihren AHK reduziert um die Abschreibungen zu bewerten. Sind diese nicht ermittelbar und die Nutzungsdauer noch nicht vorüber, ist ein vorsichtig geschätzter Zeitwert für die Bewertung zu Grunde zu legen.

Bei einem Ersatzneubau, sind die Abrisskosten zu berücksichtigen. Sofern für Brücken / Durchlässe, welche nach 1990 gebaut wurden, auf das Ersatzwertverfahren zurückgegriffen werden musste, da keine bzw. unvollständige Unterlagen vorlagen, ist prinzipiell davon auszugehen, dass es sich um einen Ersatzneubau (inklusive Abriss) handelt. Brücken und Durchlässe bei denen auf Grund von örtlichen Gegebenheiten und alten Unterlagen und altem Wissen Ersatzneubau sind, wurden dann auch schon vor 1990 als Ersatzneubau bewertet.

Als Grundlage für den Ersatzwert dienen für Brücken die Baukosten der Hochschule Harz 2008 und für Durchlässe die von der Ingenieurgesellschaft für Verkehrsbauwesen, Dr. Löber Halle ermittelten Kosten.

Die Zustandsermittlung sowie die Wertermittlung erfolgten anhand des Schemas der Anlage 8 durch entsprechendes Fachpersonal des Bauamtes.

Brücken und Durchlässe deren Nutzungsdauer abgelaufen ist, sind mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR bewertet.

4.8.5 Buswartehäuschen

Buswartehäuschen, deren Nutzungsdauer noch nicht abgelaufen ist, sind mit AHK vermindert um die Abschreibungen zu bewerten und zu aktivieren. Sind Rechnungen nicht mehr vorhanden, werden Ersatzwerte mittels Vergleichswertverfahren (gleiche Art und Güte) ermittelt.

Bei abgelaufener Nutzungsdauer wird der Erinnerungswert von 1,00 EUR angesetzt.

4.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Unter den geleisteten Anzahlungen sind Anzahlungen auf noch nicht gelieferte oder erstellte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auszuweisen. Sie sind mit den tatsächlich gezahlten Beträgen anzusetzen.

Für Anlagen im Bau sind Ausgaben für Investitionen anzusetzen, soweit diese am Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind. Wertmindernde Umstände sind zu berücksichtigen. Nach Fertigstellung ist eine Umgliederung zu dem entsprechenden Posten des Anlagevermögens vorzunehmen und entsprechend der Nutzungsdauer abzuschreiben.

4.10 Beteiligungen, Anteile an Unternehmen, Sondervermögen

Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und Sondervermögen gem. Pkt. 5.11 der BewertRL LSA werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Als Anschaffungskosten gilt die Höhe der Kapitaleinlage.

Sofern die AHK nicht mehr nachgewiesen werden können, ist die Eigenkapitalspiegel-methode anzuwenden.

Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung. Bei einer dauerhaften Wertminderung, z. B. wenn die Beteiligung ein negatives Eigenkapital aufweist, sind außerplanmäßige Abschreibungen zwingend notwendig.

4.11 Vorräte

Unter Vorräten versteht man Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren und unfertige/fertige Erzeugnisse.

Diese sind in der Verbandsgemeinde und ihren Mitgliedsgemeinden nicht zu bilanzieren, da ihre Höhe als unwesentlich eingeschätzt wird.

4.12 Ausleihungen, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Ausleihungen stellen langfristige Forderungen aus Geld- und Finanzgeschäften dar. Üblich verzinste Ausleihungen sowie solche mit Gegenleistungsverpflichtung des Empfängers sind mit dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Bei unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Ausleihungen ist der Barwert auf Grundlage eines Zinssatzes von 6 v.H. anzusetzen.

Forderungen werden entsprechend des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses, welches Auswirkungen auf die Durchsetzbarkeit einer Forderung hat, z. B. nach

- öffentlich- rechtlich
z. B. Forderungen aus Steuern, Gebühren, Beiträgen
- privatrechtlich
aus Mietverträgen, aus Schadensersatzansprüchen, aus der Erbringungen einer Dienstleistung
- Forderungen aus Transferleistungen

differenziert.

Bestehende Forderungen sind mit dem Nennwert zu erfassen.

Die Forderungen wurden im Einzelfall begutachtet und entsprechend bewertet. Die Bewertung der Forderungen richtet sich nach der Risikoklasse, die sich aus der Person des Schuldners sowie aus der Eigenschaft der Forderung ergeben:

Einwandfreie Forderungen/ sichere Forderungen

Hierunter versteht man Forderungen an deren Zahlungseingang keine Zweifel bestehen. Hierzu zählen alle Forderungen aus den letzten zwei Haushaltsjahren, sowie gewährte Ratenzahlungen und Stundungen. Diese sind in voller Höhe zu bewerten.

Zweifelhafte Forderungen unterliegen einem Ausfallrisiko. Als zweifelhaft sind insbesondere Forderungen anzusehen, welche älter als zwei Jahre sind sowie Forderungen wo eine Pfändung eingeleitet bzw. eine eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde.

Uneinbringliche Forderungen sind solche, wo der Forderungsausfall zum Bilanzstichtag feststeht bzw. wahrscheinlich feststeht. Hierzu zählen insbesondere fruchtlose und erfolglose Zwangsvollstreckungen, laufende Insolvenzverfahren und verjährte Forderungen. Uneinbringliche Forderungen sind in voller Höhe auszubuchen.

Für die Einnahmearten Mahngebühren, Säumniszuschläge und Pfändungsgebühren (hier nur Verbandsgemeinde) erfolgt aufgrund der Vielzahl der offenen Forderungen eine pauschale Betrachtung. Grundlage für den Ansatz dieser Forderungen bilden die Istrealisierungen des letzten Haushaltsjahres.

Unter der Vermögensposition „Sonstige Vermögensgegenstände“ sind sämtliche Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die nicht einer besonderen Bilanzposition zugeordnet werden können, auszuweisen, wie z.B. Ansprüche aus Steuererstattungen, Schadensersatzansprüche.

4.13 Kassenbestand, Schecks und Bankguthaben

Kassenbestand und Bankguthaben sind mit dem Nennwert in Euro anzusetzen.

Der Kassenbestand ist anhand der Aufnahme zum letzten Arbeitstag vor dem Bilanzstichtag und Bankguthaben sind anhand der Saldenmitteilungen der Banken zum Bilanzstichtag (31.12. des Jahres) nachzuweisen.

Schecks sind wie Forderungen zu behandeln.

4.14 aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden die im Haushaltsjahr geleisteten Auszahlungen, die einen Aufwand für das nächste Jahr darstellen, berücksichtigt. Dazu gehören z.B. geleistete Mietvorauszahlungen, im Dezember gezahlte Beamtenbesoldung für den 1. Monat im neuen Jahr. Rechnungsabgrenzungsposten sind im Rahmen der Jahresabschlusserstellung zu buchen.

Aktive Rechnungsabgrenzungen sind mit ihrem Nennwert in EUR zu aktivieren.

Die Kommunen verzichteten im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz und des Übergangs von der kameralen auf die doppische Haushaltsführung auf die Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die abzugrenzenden Beträge werden dem Jahr der Rechnungslegung (kamerales Jahr) zugeordnet, da diese im Verhältnis zum gesamten Haushaltsvolumen von nachrangiger Bedeutung sind.

Außerdem wird bei jährlich wiederkehrenden gleichbleibenden Beträgen auch zukünftig auf die Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, z.B. Kfz-Steuern verzichtet. Im Übrigen sind Rechnungsabgrenzungsposten nur zu bilden, soweit sie 5.000,00 EUR im Einzelfall überschreiten.

4.15 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Diese Bilanzposition ist gemäß § 53 Abs.1 Satz 3 GemHVO Doppik zu bilden, wenn das gesamte Eigenkapital aufgezehrt ist und ein Überschuss der Passivpositionen gegenüber den Aktivpositionen ersichtlich ist. Der entsprechende Wert ist auf der Aktivseite auszuweisen.

4.16 Rücklagen

Das Eigenkapital ist die Differenz zwischen der Aktivseite (Vermögen und aktive Rechnungsabgrenzung) und den Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Der entsprechende Wert ist auf der Passivseite als Rücklagen zu bilanzieren.

Erhaltene Zuwendungen, die einer Zweckbindung unterliegen und deren ertragswirksame Auflösung vom Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde (Kapitalzuschüsse) sind mit ihrem Nennwert als Sonderrücklage zu passivieren.

4.17 Sonderposten

Erhaltene Zuwendungen (Ertragszuschüsse) und Beiträge sind als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz anzusetzen, wenn diese für investive Maßnahmen gezahlt wurden und nicht frei verwendet werden dürfen.

Sonderposten für Zuwendungen bei investiven Maßnahmen werden ab dem Monat der Fertigstellung der Maßnahme entsprechend der Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Der Wert in der Eröffnungsbilanz ergibt sich aus dem Nominalwert der Zuwendung abzüglich der Anteile, die der Abnutzung des Vermögensgegenstandes bis zum Bilanzstichtag entsprechen.

Sofern die Auflösungsbeträge aus dem Sonderposten die Abschreibung übersteigen (insbesondere bei Gebäuden, aufgrund der Bewertung mit Rückindizierung möglich), wird der Sonderposten gemäß des durchschnittlichen Fördersatzes gekappt.

Kappung der Zuschüsse:

Investitionen:	1999	20.000,00 DM	
	2000	32.000,00 DM	52.000,00 DM
Fördermittel:	1999	7.500,00 DM	
	2000	21.700,00 DM	29.200,00 DM

Förderquote in %: 56,15%

Kappung Zuschuss auf 56,15% von RBW 5.000,00 EUR 2.807,50 EUR

Bei Vermögensgegenständen, die keiner Abnutzung unterliegen (z.B. Grundstücke, Kunstgegenstände), erfolgt auch keine Auflösung des hierzu gebildeten Sonderpostens. Bei vorzeitigem Untergang des bezuschussten Vermögensgegenstandes ist der gebildete Sonderposten außerplanmäßig aufzulösen.

Investitionszuweisungen, welche bis 31.12.2012 pauschal gezahlt wurden, werden sofern Sie keiner Maßnahme direkt zuzuordnen waren, über 20 Jahre aufgelöst. Voraussetzung hierfür ist der Einsatz im Vermögenshaushalt.

Als Sonstige Sonderposten werden erhaltene Schenkungen passiviert.

4.18 Rückstellungen

Rückstellungen sind zu bilden für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen.

Rückstellungen sind in der Höhe des Betrages anzusetzen, der voraussichtlich notwendig wird.

1. Pensionsverpflichtungen nach beamtenrechtlichen Bestimmungen

Die Verbandsgemeinden und die Mitgliedsgemeinden sind Pflichtmitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt. Demnach dürfen keine Rückstellungen gebildet werden (Ausnahme: evtl. Beamte auf Zeit)

2. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen

Die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung kommt grundsätzlich dann in Betracht, wenn im betreffenden Haushaltsjahr notwendige Instandhaltungsmaßnahmen nicht durchgeführt wurden. Darüber hinaus müssen die anstehenden Instandhaltungsmaßnahmen im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden.

Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz sind keine Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen zu bilden, da diese bereits bei der Wertermittlung berücksichtigt wurden.

3. Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen werden folgende gebildet:

- a) Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, Altersteilzeitrückstellungen werden gem. Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt v. 28.08.2009 für den Erfüllungsrückstand der Kommune für die Passivphase und den Aufstockungsbetrag gebildet.
- b) abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen
Aufgrund der unerheblichen Auswirkungen auf die Bilanz bzw. Ergebnisrechnung werden keine entsprechenden Rückstellungen gebildet.
- c) Drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren
Hierbei ist zwischen aktiven und passiven Gerichtsverfahren zu unterscheiden. Bei aktiven Gerichtsverfahren, also solche wo aus eigenem Interesse geklagt wird, sind lediglich die voraussichtlichen Verfahrens-, Anwalts- und Gerichtskosten zu bilanzieren. Für passive Verfahren (verklagt werden) ist daneben noch die voraussichtlichen Leistungshöhe (Streitgegenstand) zu bilanzieren.
- d) Ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen
Diese sind nur zu bilanzieren, sofern ein Betrag von 10.000,00 EUR überschritten wird.
- e) Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften
Diese sind zu bilanzieren, sofern im Einzelfall der Betrag von 5.000,00 EUR überschritten wird.

Ausnahmen von diesen Grundsätzen bedürfen der Erläuterung im Anhang.

4.19 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind gem. § 104a Abs.2 Nr.2 GO LSA durch Erfassung aller zum Bilanzstichtag bestehenden Verpflichtungen zu ermitteln und mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

4.20 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen, sind als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen. Zu den passiven Rechnungsabgrenzungen gehören z. B. erhaltene Einzahlung für Mieten und Pachten, Grabnutzungsgebühren. Aufgrund der annähernd gleich bleibenden Beträge, welche im Haushaltsjahr aufzulösen bzw. zu bilden wären und die damit verbundenen unwesentlichen Auswirkungen (unter 5.000,00 EUR je Sachkonto der Ergebnisrechnung) auf die Ergebnisrechnung und die Bilanz wird für die Eröffnungsbilanz und die Folgebilanzen auf einen Ansatz verzichtet.

Ausnahmen hiervon sind im jeweiligen Anhang zu erläutern.

5 Berichtigungen nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz

Korrekturen der Eröffnungsbilanz sind gemäß § 54 GemHVO Doppik nur vorzunehmen, soweit es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Es handelt sich um einen wesentlichen Betrag, wenn die Korrektur die Gesamtbilanzsumme um mindestens 1,0 v.H. im Einzelfall ändert.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft und bezieht sich auf die Bewertung für die Eröffnungsbilanz. Sollten einzelne Regelungen in bereits erlassenen Dienstanweisungen dem hier geregelten widersprechen (z.B. Umgang mit Forderungen) gilt diese Richtlinie.

Anlagen